Ausgabe 1/2018

GÖD

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

MEIN STARKER PARTNER

P. b. b. ◆ GZ 02Z035300M ◆ Teinfaltstraße 7, 1010 Wien ◆ nicht retournieren

FOTO: BUNDESHEER/GUNTER PUSCH

AUS DER REDAKTION

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie halten die aktuelle Ausgabe der überfraktionellen Zeitung der GÖD-Bundesheergewerkschaft in der Hand. Das Schwergewicht auch dieser Ausgabe ist es, Sie aus den Bundesländern mit aktueller Information über die Tätigkeiten der GÖD-Bundesheergewerkschaft zu informieren. Berichte der Fraktionen sowie aus dem Dienstrecht runden die Ausgabe ab.

Die Redaktion wünscht viel Vergnügen beim Lesen unserer April-Ausgabe!

INHALT

EDITORIAL	3
SOZIALVERSICHERUNG NEWS	4
AUS DEN LÄNDERN	6
KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE	10
BESOLDUNG	12
AUS DEN FRAKTIONEN	14
PENSIONSRECHT	18
AKTUELLES/CARTOON	21
DIENSTRECHT	22

IMPRESSUM

„GÖD – Bundesheergewerkschaft“ ist das Mitgliedermagazin der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundesvertretung Bundesheergewerkschaft. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Medieninhaber und Verleger: GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredakteur und für den Inhalt verantwortlich: Günter Biedermann.
E-Mail: zeitung@bundesheergewerkschaft.com
Redaktionsteam: Josef Hagendorfer, Ronald Heider, Erich Kogler, Daniel Soucek, Günther Tafeit. Konzeption, Produktion, Redaktion und Grafik: Modern Times Media VerlagsgesmbH, A-1030 Wien, Lagergasse 6/35. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wiener Straße 80. DVR-Nr.: 0046655.

Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Vertreibung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihrer Verwendung für andere Ausgaben vor. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der GÖD / BV Bundesheergewerkschaft decken muss.

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25

Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

SCHREIBEN SIE UNS, WAS SIE BEWEGT ODER WAS SIE ANDEREN MITTEILEN WOLLEN:

zeitung@bundesheergewerkschaft.com

GÖD-BUNDESHEERGEWERKSCHAFT

REFORMEN OHNE ENDE MACHEN KEINEN SINN!

FOTO: ANDI BRUCKNER

Die von Bundesminister Doskozil eingeleitete Reform ist nicht fertig gestellt und jetzt in der Umsetzung gestoppt worden. Die Art des Dienstgebers, das Bundesheer und die Verwaltung im Ressort zu reformieren, ist zu kompliziert, zu langwierig, zu aufwendig und das Ziel wird zum wiederholten Mal mangels Ressourcen nicht erreicht.

Die Idee der „Totalreform" ist tot. Wer heute glaubt, dass ein großer Schritt alle Probleme löst, der unterliegt einem Irrtum. Die Systeme sind fein gestaltet, sehr vieles funktioniert – auch aufgrund unserer ausgezeichnet qualifizierten und engagierten Soldaten und Zivilbediensteten – besser, als es die eigentliche Ressourcenlage zuließe. Jede massive Störung des Funktionierenden ist fatal. Die GÖD-Bundesheergewerkschaft hat bereits im Rahmen der ersten Gespräche mit dem neuen Bundesminister Kunasek und dem Generalsekretär Dr. Baumann auf die Dringlichkeit der Lösung etwa der Nachbesetzungsproblematik, welche unsere Bediensteten in besonderem Maß verunsichert, nachdrücklich hingewiesen.

DIE ORGANISATION MUSS LANGFRISTIG STABIL LAUFEN!

Die Bundesheergewerkschaft setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass die Organisationsstruktur im Bundesheer und im Ressort Landesverteidigung langfristig stabil ist. Änderungen sollen dann erfolgen, wenn es konkrete Veränderungen in den Aufgaben gibt, und nicht dann, wenn – überspitzt formuliert – gerade jemand einen zusätzlichen Stern möchte. Wir müssen auf allen Ebenen ansetzen, auch außerhalb des Ressorts. Wir schlagen daher folgende Maßnahmen vor:

Eine regelmäßige und umfassende Information des Nationalrates über die Ressourcen und Fähigkeiten des Bundesheeres, und zwar klar und deutlich in Form eines jährlichen Statusberichts, wie nach dem Allparteienbeschluss im Jahr 2016. Dieser Bericht sollte die Bereiche Personal, Infrastruktur und Ausrüstung umfassend darstellen, speziell das Alter der Ausrüstung, die Qualität und den Bedarf für die nächsten Jahre für jedermann einfach und verständlich.

Die Zuständigkeit für Organisationsänderungen im Bundesheer gehört neu geregelt. Neben einem Ministerratsbeschluss sollten grundsätzliche Änderungen der Heeresorganisation auch im Nationalrat diskutiert und beschlossen werden.

Davon erwarten wir uns, dass es endlich mehr Verständnis und Unterstützung für die dringenden Bedürfnisse des Bundesheeres und des gesamten Ressorts Landesverteidigung zur Gewährleistung der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung gibt.

EUER WALTER HIRSCH

2018

NEUE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Jeweils mit dem Jahreswechsel erfolgt eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte. Die wichtigsten Änderungen haben wir hier übersichtlich zusammengefasst.

FOTO: ULF WITTROCK / ISTOCK / THINKSTOCK

FÜR DIE BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR MASSGEBLICHE WERTE

- Alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 909,42 Euro nicht übersteigt, sind von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen 1.363,52 Euro nicht übersteigen.
- Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 140,32 Euro. Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 1.045,83 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.568,05 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um 140,32 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.
- Für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ist ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf 6,00 Euro angehoben.

BEHANDLUNGSBEITRAG: TEILWEISE NACHSICHT

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist – unter entsprechenden Voraussetzungen – auf Antrag eine teilweise Nachsicht von Selbstbehalten (Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Zuzahlung für

BEITRAGSGRUNDLAGEN		
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	EUR 5.130,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	EUR 438,05
Rezeptgebühr		EUR 6,00
Befreiung von der Rezeptgebühr (auf Antrag)		siehe Artikel links

MIT 1. 1. 2018 GELTEN FOLGENDE RICHTSÄTZE	
MONATLICHES BRUTTOEINKOMMEN	ZUZAHLUNG/TAG
von EUR 909,42 bis EUR 1.490,80	EUR 8,20
von EUR 1.490,81 bis EUR 2.072,19	EUR 14,05
über EUR 2.072,19	EUR 19,91
DIESE RICHTSÄTZE ERHÖHEN SICH IM JAHR 2018	
bei mitversichertem/r Ehegatten/Ehegattin um	EUR 454,10
je anspruchsberechtigtem Kind um	EUR 140,32

Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen) möglich.
Zur Berechnung des Anspruchs benötigen wir den Nachweis des im Zeitraum von mindestens drei Monaten erworbenen Netto-Familieneinkommens. Mitversicherte Kinder sowie Waisen sind bei der BVA prinzipiell vom Behandlungsbeitrag befreit.

HEILBEHELFE UND HILFSMITTEL: MINDESTGRENZEN FÜR KOSTENANTEIL

- Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt ab 1. Jänner 2018 mindestens 34,20 Euro.
- Für Brillen und Kontaktlinsen wird ein Mindestanteil des Versicherten von 102,60 Euro angerechnet (für mitversicherte Jugendliche – etwa Studenten – gilt der Anteil von 34,20 Euro).
- Eine Kostenübernahme für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser, ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20-Fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (3.420,00 Euro) übernommen.
- Für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die 8-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (1.368,00 Euro).

ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN ZUR FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE (REHABILITATIONS-, KUR- SOWIE GENESUNGSAUFENTHALTE)

(siehe Tabelle 2)

- Bei Unterbringung über den Jahreswechsel gilt für den gesamten Aufenthalt noch der für 2017 maßgebende Betrag.
- Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ■

UNSERE LANDESORGANISATIONEN IM FOKUS

TIROL
DAS KOMMANDO GEBIRGSKAMPF

1. HINTERGRUND

Seit jeher waren in Westösterreich, hier vorwiegend im Befehlsbereich 6 (TIROL) Gebirgs- bzw. Hochgebirgstruppen disloziert. Erstmals erwähnt 1956 als 6. Gebirgsbrigade, welche im Zuge der Heeresgliederung 1956 aufgestellt wurde. Seit dem Jahr 2006 erhielt die seit 1999 aufgestellte 6. Jägerbrigade die Zusatzspezifikation „Hochgebirge“.

Mit der Einnahme der Heeresgliederung 2017 (LV 21.1) wurde aus der hochgebirgsbeweglichen 6. Jägerbrigade (6.JgBrig(HGeb)) das Kommando Gebirgskampf (KdoGebKpf) und damit ein völlig anderer großer Verband.

Dem KdoGebKpf waren anfänglich das hochgebirgsbewegliche Jägerbataillon 24 (JgB24(HGeb)), das Pionierbataillon 2 (PiB2), das Gebirgskampfzentrum (GebKpfZ) sowie 5 unmittelbar zu führende Einheiten (die Führungsunterstützungs-, Nachschubtransport-, Werkstattkompanie, das Tragtierzentrum sowie die Jägerkompanie Hochgebirge, gebildet aus der ehemaligen 3.JgKp/JgB24(HGeb)) mit geplanter Neuausrichtung auf eine Aufklärungskompanie/Hochgebirge unterstellt. Das hochgebirgsbewegliche Jägerbataillon 26 (JgB26(HGeb) wurde nach temporärer Unterstellung unter das Militärkommando Kärnten zufolge einer Ministerweisung mit Oktober 2017 wieder in KdoGebKpf rückgeführt.

2. AUFTRAG

Neben der generellen Fähigkeit zur Einsatzführung bei Inlands-, aber auch Auslandseinsätzen, bei Katastrophenhilfseinsätzen sowie der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Zweitrollenfähigkeit wurde auf Grund einschneidender Änderungen in der Gesamtzusammensetzung des Österreichischen Bundesheeres eine Neuausrichtung der Auftrags- und Fähigkeitenlage erforderlich. Daraus ableitend wurden sogenannte „Fähigkeitenkommanden“ festgelegt, welche im jeweiligen Fähigkeitsbereich die Themenführerschaft für das ganze Bundesheer übernehmen sollen. Für das KdoGebKpf wurde naturgemäß die Fähigkeit zum Kampf im gebirgigen Gelände als Kernfähigkeit definiert. Dies führte zu nachfolgendem Auftrag:

„Das Kommando Gebirgskampf ist ein Großverband mit Spezialisierung auf den Einsatz im Mittel- und Hochgebirge. Er ist ausstattungs- und ausrüstungsmäßig für den Einsatz im Gebirge zu allen Jahreszeiten ausgerichtet und hat über den eigenen Führungsbereich hinaus Koordinierungsaufgaben gegenüber den hochgebirgsbeweglichen Jägerbataillonen wahrzunehmen, um die zielgerichtete Gebirgsausbildung und Einsatzvorbereitung sicherzustellen. Die Aufgaben im Rahmen eines europäischen Zentrums für Gebirgskampf sind wahrzunehmen, in enger Kooperation mit Gebirgstruppen in Europa, hier vor allem mit der deutschen Bundeswehr.“

IM BESONDEREN ZU ERWÄHNEN IST

Das KdoGebKpf

- *ist das Kompetenzzentrum für den Gebirgskampf/-einsatz sowie für die Abwehr nicht-konventioneller und konventioneller Bedrohungen im schwierigen und extremen Gelände innerhalb des ÖBH.*
- *hat innerhalb der richtungsweisenden europäischen Plattform „Pooling and Sharing Mountain Training Initiative“*

(P&S MTI) die Federführung auf der Durchführungsebene wahrzunehmen und die Initiative weiterzuentwickeln.
● führt federführend die Bearbeitung des strukturellen und materiellen Bedarfs im Rahmen der „Arbeitsgruppe Gebirgsausrüstung/-ausbildung“.

2.1. HERAUSFORDERUNGEN

Die Vereinigung der Fähigkeit zur Führung im In- und Auslandseinsatz, zur Führung einer Schulorganisation, zur Führung und Verwaltung unmittelbar unterstellter Einheiten und der Wahrnehmung der Aufgaben eines international agierenden Zentrums für den Gebirgsdienst und Gebirgskampf ohne Elemente der Versorgungsdurchführung stellt eine wesentliche Herausforderung dar.

3. INTERNATIONALE KOOPERATION:
3.1. DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE AUSBILDUNGSKOOPERATION

Die Ausbildungskooperation mit der deutschen Bundeswehr findet in den verschiedensten Fachbereichen und Waffengattungen statt. Im Bereich der Gebirgsausbildung und des Gebirgskampfes wurde diese Kooperation bereits 2013 begonnen. Neben der Erstellung gemeinsamer Vorschriften für die Gebirgsausbildung und den Gebirgskampf ist die gemeinsame Durchführung der Heeresbergführerlehrgänge, welche nur mehr binational mit gemischtem Ausbilderteam und Teilnehmern aus beiden Nationen sowie Gastnationen erfolgt, zu erwähnen.

3.2. POOLING & SHARING MOUNTAIN TRAINING INITIATIVE

Die langjährige Expertise österreichischer Gebirgstruppen, die lange Tradition beginnend bei den napoleonischen Kriegen über den Gebirgskrieg im 1. Weltkrieg bis hin zu den aktuellen Einsatzszenarien, bei denen sich österreichische Gebirgstruppen bewährt haben, führte zur Zuordnung der Führungsrolle im Rahmen einer Kooperation der europäischen Gebirgstruppen. Dem KdoGebKpf wurde hier die Verantwortung auf der Durchführungsebene zugeordnet. Derzeit sind neben Österreich 9 weitere Nationen Vollmitglied bei der P&S MTI: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien und Tschechien. Neben qualifizierten Gebirgsausbildungsgängen finden regelmäßig Ausbildungs- und Übungsvorhaben mit den Partnernationen statt. Das erste große Übungsvorhaben fand im Rahmen der Übung CAPRICORN 2016 statt, welche mit einem Kampfgruppenschießen am Truppenübungsplatz Lizum/Walchen mit 8 verschiedenen Nationen, unter Einbindung von Joint Fire Support, Luft- und Steilfeuerunterstützung, ihren Höhepunkt fand. Weiters besteht eine intensive Zusammenarbeit mit dem NATO Centre of Excellence for Mountain Warfare, das in Poljce/Slowenien stationiert ist, sowie mit dem NATO Centre of Excellence for Cold Weather Operations in Norwegen.
VZLT BURKHARD WECHSELBERGER

KÄRNTEN

KINDERSCHIWOCHE

Auch heuer wurde wieder in den Semesterferien durch die Bundesheergewerkschaft (GBA KdoGeb FML HÜLGERTH, Vzlt ETZELSBERGER) mit Unterstützung des Militärkommandos Kärnten die Kinderschiwoche 2018 organisiert. Betreuungspersonal, Schiausbilder und qualifiziertes Alpinpersonal unterstützten dabei die Woche, um den rund 100 Kindern auf der Turracher Höhe eine spannende Schiwoche zu bieten. Sie leisteten somit einen wertvollen Beitrag zur Kinderbetreuung. Höhepunkt war die abschließende Siegerehrung in der Khevenhüller-Kaserne.
HERBERT ETZELSBERGER
LANDESVORSITZENDER KÄRNTEN

FOTO: ERWIN SALCHER • STEVANOVICIGOR, SCYTHER5/ISTOCK/THINKSTOCK

NIEDERÖSTERREICH
EHRUNGEN

Im November 2017 wurden durch den Vorsitzenden Wolfgang Hammerl und den stv Vorsitzenden Josef Kalteis Mitglieder mit 25- und 40-jähriger Zugehörigkeit zur Bundesheergewerkschaft geehrt. Als Zeichen der Wertschätzung erhielten die Kollegen neben der Urkunde und dem Kleinod auch ein kleines Präsent. Als weiteres Highlight begrüßte der Vorsitzende bei der Weihnachtssitzung im Dezember 2017 als Ehrengast den Vorsitzenden des Landesvorstandes Herrn BdRaD Alfred Schöls und dankte ihm und den Mitarbeitern/innen für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Jedes Problem wird rasch und unbürokratisch umgesetzt. Dabei verabschiedete der Vorsitzende langjährige verdiente Funktionäre aus der Landesleitung zufolge ihrer Ruhestandsversetzung. Neben den Dankesworten wurde auch ein kleines Erinnerungspräsent überreicht. Die Kollegen HR Willi Waldner und RegR Josef Kalteis haben sich über Jahrzehnte mit ihrem Engagement und Fachwissen eingebracht. Kollege Waldner steht der Landesleitung als Vorstandsmitglied der GÖD auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Seine umsichtige Art, an Dinge heranzugehen und Verschlechterungen für die Bediensteten rasch zu erkennen, hat ihn ausgezeichnet, nicht immer zur Freude mancher Reformer. Ein Überblick über die Tätigkeiten 2017: Es wurden 107 Ansuchen um Bildungsförderungsbeiträge, 14 Rechtsschutzansuchen und ein Ansuchen um Familienunterstützung eingebracht. Des Weiteren wurden zwei Schulungsseminare für Funktionäre abgehalten.
DER VORSITZENDE
WOLFGANG HAMMERL

Ehrung von *HR Willi Waldner*

STEIERMARK

Mit Beginn 2018 wurde im größten Dienststellenausschuss der Steiermark, nämlich in ZELTWEG, ein Vorsitzendenwechsel vollzogen. ADir RgR Günther TAFEIT übergab an Christian DIATEL.
Christian DIATEL – selbst Techniker am Eurofighter – kennt die Anliegen der Bediensteten bereits in allen Bereichen, da er schon mehrere Jahre im Dienststellenausschuss sowie im GBA, der Landesleitung der Bundesheergewerkschaft Steiermark sowie in der erweiterten Bundesleitung tätig ist.
ADir RgR Günther TAFEIT wird weiterhin als Mitglied des DA tätig sein und sich schwerpunktmäßig auf den Fachausschuss LUFT sowie seine umfangreichen Aufgaben in der Bundesheergewerkschaft konzentrieren.
Der zweite Vorsitzendenwechsel wurde beim AAB7 in FELDBACH vollzogen. OStv Gerald SAPPER hat den Vorsitz an StWm Jürgen HARRICH übergeben. Jürgen HARRICH – Beobachtungsunteroffizier – wird als äußerst umsichtig, fürsorglich und konsequent beschrieben. Seit mehreren Jahren arbeitet er schon im Bereich der Personalvertretung und Gewerkschaft im Sinne der Bediensteten mit.
OStv Gerald SAPPER wird neben seinen Aufgaben als Vorsitzender des FA Steiermark und Mitglied der ZA/BMLV dem DA weiterhin als stv Vorsitzender erhalten bleiben.
StWm Mario ULZ löste in GRATKORN beim VR1 Vzlt Franz BÖHEIM in seinen Funktionen als Mitglied des DA und Mitglied des GBA ab. Der gelernte WiUO ist auch über die Grenzen als Ausdauersportler bekannt. Diese Ausdauer wird ihm auch in seiner Tätigkeit im Sinne der Bediensteten zugutekommen.
Vzlt Franz BÖHEIM wird bis auf Weiteres im BMLV seinen Dienst versehen.

Die Landesleitung STEIERMARK wünscht den neuen Funktionären in ihren Aufgaben viel Schaffenskraft für unsere Bediensteten und bedankt sich bei den Vorgängern für ihre umsichtige Arbeit!

FOTOS: GÜNTER BIEDERMANN

Unmengen an Schnee: Unsere Soldaten waren widrigsten Bedingungen ausgesetzt und haben viel geleistet.

VORARLBERG

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG DES ÖBH

Erstmalig wurde der Kitzbüheler Ski Club bei seinem 78. Hahnenkammrennen unter der Verantwortung von Vorarlberger Soldaten des JgB 23(HGeb) unterstützt. Dazu rückte die KUKp/JgB 23(HGeb) mit fast 100 Soldaten am 10. Jänner 2018 nach St. Johann i.T. an. Nach einer Einweisung und dem Kennenlernen des Schigebietes konnte das Wochenende noch in Ruhe genossen werden. Mit 15. Jänner galt es, die Strecken im Rennzustand zu erhalten. Dies wurde uns durch den Schnee nicht leicht gemacht, denn Unmengen von Schnee mussten ab Mittwoch Tag für Tag aus den Rennstrecken entfernt werden, damit konnten die Rennen wie geplant stattfinden. Dabei wurden mit Maschinen und viel Manneskraft Unmengen von Schnee über die fertigen Absperrungen geschafft. Die außerordentliche Leistung der eingesetzten Soldaten, die trotz widriger Bedingungen und unter Inkaufnahme von Entbehrungen dazu beigetragen haben, dass alle geplanten Rennen sportlich fair ausgetragen werden konnten, wurde sowohl von ziviler Seite als auch von der obersten militärischen Führung gesehen und den eingesetzten Soldaten Lob und Dank ausgesprochen. Der zweiwöchige Einsatz endete mit einer gemeinsamen Feier des Kitzbüheler Ski Club und der Soldaten in der Wintersteller-Kaserne. Den eingesetzten Soldaten wird dieses Erlebnis wohl für immer in Erinnerung bleiben.
GÜNTER BIEDERMANN

KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE

GEBEN SIE UNS EINE CHANCE, HERR BUNDESMINISTER!

Minister Kunasek in der „Einsatzzentrale Basisraum“ in St. Johann

Seit 1. Jänner 2017 existiert das Kommando Luftstreitkräfte auf Basis einer provisorischen Diensteinteilung. Der mit dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) verhandelte Organisationsplan ist in ORGIS verfügt und sollte mit 1. April 2018 in Kraft treten. Bereits am 25. Jänner 2018 fand die erste Abstimmung im BMLV hinsichtlich der beabsichtigten Personaleinteilung (ePEP) statt. Nun wurde das Inkrafttreten des OrgPlanes auf unbestimmte Zeit verschoben!

Als Begründung hört man, dass im nunmehr freiheitlich geführten Kabinett bereits wieder darüber nachgedacht wird, ob das Kommando Luftstreitkräfte nicht doch wieder aufgelöst werden sollte!

Die Luftstreitkräfte stehen zehn Jahre nach der Auflösung ihres Kommandos vor einem Investitionsrückstau sowohl im Personal- als auch im Materialsektor. Vor allem im Bereich der Zulagenregelung für die Flugbetriebsdienste sowie Sonderverträge der Piloten gilt es, große Herausforderungen zu bestreiten. Die schwindende Anzahl von Fachpersonal innerhalb der Luftstreitkräfte wirkt sich bereits nachteilig aus und wird sich noch weiter auf die Ausübung des

Operation „Dädalus 18“ Hier rollt ein Abfangjäger aus der Wartungsbox.

Dienstes auswirken. Seit der Wiedererlangung des eigenständigen Kommandos entwickelte sich die Kommunikation durch den unmittelbaren Zugang des Kommandanten der Luftstreitkräfte zum Generalstab und zum Bundesminister viel effektiver. Die Probleme und Herausforderungen können wieder „ungefiltert“ an die Verantwortungsträger herangetragen werden.
Das neue Kommando Luftstreitkräfte erfüllte 2017 neben der permanenten Luftraumüberwachung und Luftunterstützung eine umfangreiche Anzahl an zusätzlichen Aufträgen und Aufgaben. Besonders hervorzuheben sind drei Luftraumsicherungsoperationen zum Schutz von hochrangigen Konferenzen (z. B. OSZE-Ministerratstreffen) in Österreich. Im Rahmen des europäischen Verbundes (ATARES) leisteten die österreichischen C-130 Hercules-Besatzungen im Libanon vor allem für Frankreich einen großen Beitrag zur internationalen Auftragserfüllung zur Friedenssicherung. In Bosnien hat sich besonders im letzten Jahr der Einsatz der PC6 und deren Besatzung mit großem Erfolg bewährt. Im Rahmen internationaler Ausbildungen absolvierten die Besatzungen der OH-58 Helikopter den „Helicopter Tactical Instructor Course“ mit ausgezeichneten Ergebnissen. Die österreichischen Piloten werden im Ausland auf Grund ihrer Leistungen sehr geschätzt. Und 2018 werden die Aufträge, auch in Hinblick auf die EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr, nicht weniger.
Im Regierungsprogramm 2017–2022 sind im Kapitel Landesverteidigung aus gutem Grund getrennte Land- und Luftstreitkräfte festgeschrieben. So sind moderne Streitkräfte und effektiver Schutz für Österreich gewährleistet.
Das Kommando Luftstreitkräfte beweist durch die tagtägliche Auftragserfüllung seine Kompetenz.
Die Kolleginnen und Kollegen erfüllen trotz Fehlens einer dienstrechtlichen Einteilung und besoldungskonformen Entlohnung einen hervorragenden Dienst.
Verunsichern wir sie nicht durch unnötige neuerliche Umgliederungsdebatten!
Geben Sie uns eine Chance, Herr Bundesminister!

Ihr *GÜNTHER TAFEIT*, Personalvertreter im Fachausschuss beim Kommando Luftstreitkräfte. ■

FOTOS: BUNDESHEER / PUSCH • BUNDESHEER / ANTON MICKLA

FAIRE BEZAHLUNG

M BO 2-OFFIZIERE SOLLTEN NACH EINEM NEUEN M BO 1 BAKK BESOLDET WERDEN.

TEXT: OBSTLT ANDREAS KORBER

Bereits seit sehr vielen Jahren laufen Bemühungen mit dem Ziel, für alle Offiziere nach Abschluss der Militärakademie und Absolvierung des Fachhochschulstudienganges eine Bezahlung zu erreichen, die der akademisierten militärischen Verwendungsgruppe entspricht. Mit der Aufnahme der M BO 2 in die akademischen Verwendungsgruppen im BDG vor wenigen Jahren hat diese Problematik an zusätzlicher Brisanz gewonnen, sodass ich mich veranlasst sehe, die derzeitige Faktenlage darzustellen, diese zu beurteilen und einen Vorschlag für eine einfache und rasche Lösung zu unterbreiten.

1. DERZEITIGER IST-STAND

- Gemäß § 12a GehG sind die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 akademische Verwendungsgruppen im Bachelor-Bereich.
- Gemäß Anlage 1 BDG Punkt 13.13. gilt für die Verwendungsgruppe M BO 2 unter anderem folgendes Ernennungserfordernis: die erfolgreiche Absolvierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“, einschließlich der Berufspraktika in der Mindestdauer von 12 Wochen.
- Der Unterschied im Bruttogehalt zwischen M BO 2 und A 2 beträgt in der Gehaltsstufe 1 € 221,6 und verändert sich in den jeweils letzten Gehaltsstufen (einschließlich großer DAZ) auf minus € 35,6.
- Der Unterschied im Bruttogehalt zwischen M BO 2 und A 1-Bachelor beträgt in der Gehaltsstufe 1 minus € 116,6 und verändert sich in den jeweils letzten Gehaltsstufen (einschließlich großer DAZ) auf minus € 970,1.
- Bei der Funktionszulage für den A 1-Bachelor gibt es keinen Unterschied zum A 1. Damit liegt die Funktionszulage des A 1-Bachelor mit Masse ganz deutlich über jener der M BO 2. Die Funktionszulagen im A 1-Bereich ohne pauschalierte Überstunden (Funktionsgruppen 1 bis 4) sind durchschnittlich in der Funktionsstufe 1 um 6,50 %, in der Funktionsstufe 2 um 56,63 %, in der Funktionsstufe 3 um 101,66 % und in der Funktionsstufe 4 um 78,72 % Prozent höher als bei den M BO 2 (Funktionsgruppen 1 bis 7).

2. BEWERTUNG DES IST-STANDES

- Der Dienstgeber verlangt als Ernennungserfordernis für M BO 2 eine abgeschlossene akademische Ausbildung im Bachelor-Bereich und nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 akademische Verwendungsgruppen im Bachelor-Bereich sind, ist aber bis dato nicht bereit, die M BO 2-Offiziere auch vergleichbar dem A 1-Bachelor zu bezahlen.
- Zumindest von einer hochrangigen Persönlichkeit des BMLV wurde die Meinung vertreten, die Gehaltsstaffel für M BO 2 liege deutlich über A 2 und trage der akademischen Ausbildung bereits Rechnung. Das ist durch die Realität, wie unter 1. dargestellt, deutlich widerlegt.
- Ein Hinzurechnen der Truppendienstzulage und der 41. Wochenstunde zum Grundgehalt ist unzulässig, denn auch die Gehaltsansätze für M BO 1 entsprechen 1:1 denen von A 1.
- Der Dienstgeber verweigert den M BO 2-Offizieren im Grundgehalt zwischen € 116,6 und € 970,1 brutto pro Monat im Vergleich zu jedem A 1-Bachelor, obwohl beide den gleichen akademischen Ausbil-

FOTOS: ANDREAS PESSENLEHNER / APA / PICTUREDESK.COM • GOLDLOCKE/ISTOCK/THINKSTOCK

dungsgrad aufweisen müssen und akademische Verwendungsgruppen gemäß BDG darstellen.

- Zur Beseitigung dieser Diskriminierung gibt es zwei grundsätzliche Möglichkeiten: Entweder man ersetzt die Verwendungsgruppe M BO 2 durch die Verwendungsgruppe M BO 1 (Zusammenlegung beider Offiziersverwendungsgruppen) und definiert alle bisherigen M BO 2-Arbeitsplätze als M BO 1-Arbeitsplätze, für die als Ernennungserfordernis die Absolvierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ ausreicht und die in das neu zu schaffende Besoldungsschema M 1 Bac eingestuft werden, oder man hebt den Gehaltsansatz für M BO 2 auf den des A 1 Bac.
- Die höchsten Funktionszulagen für A 1, die mit denen für M BO 1 ident sind, sollen, analog dem A 1-Bachelor, auch durch die M BO 2 erreicht werden. Eine Änderung der Anzahl der Funktionsgruppen für M BO 2 würde eine Neubewertung und Neuzuordnung aller Arbeitsplätze nach sich ziehen, was zu langen Verzögerungen führen könnte. Es ist daher eine Anpassung unter Beibehaltung der bisherigen Funktionsgruppen anzustreben.

3. FOLGERUNGEN UND LÖSUNGSVORSCHLAG

- Alle M BO 2-Offiziere sind so rasch wie möglich analog dem A 1-Bachelor zu bezahlen!
- Die einfachste Lösung ist, die Beträge in den § 85 (1) und 86 (2) GehG für M BO 2 und im § 89 (1) GehG für M ZO 2 durch die Beträge des § 28 (3) und 29 (2) GehG zu ersetzen.
- Alle Funktionszulagen für M BO 2 sind in den Funktionsgruppen 1 bis 7 in allen Funktionsstufen um die unter Punkt 1 angeführten Prozente zu erhöhen, die die pauschalierten Überstunden beinhaltenden Funktionszulagen der Funktionsgruppen 5 und 6 in A 1 sind 1:1 auf die Funktionsgruppen 8 und 9 für M BO 2 zu übertragen. Dadurch ergeben sich folgende neue Funktionszulagen für M BO 2, die im § 91 (1) GehG die bisherigen Funktionszulagen für M BO 2 und M ZO 2 ersetzen müssten (für M ZO 3 bleiben die Funktionszulagen unverändert) – *siehe Tabelle:*
- Diese Adaptierungen wären im Zuge der nächsten Dienstrechtsnovelle als einfache Gesetzesänderung im Gehaltsgesetz ohne Änderungen im Dienstrecht möglich, man muss es nur wollen. Damit bekämen alle M BO 2 dasselbe Grundgehalt und vergleichbare Funktionszulagen wie die A 1-Bachelor, ohne dass eine neue Verwendungsgruppe oder neue Funktionsgruppen eingeführt werden müssten.
- Ein weiterer Vorteil dieser Variante wäre die Vermeidung von möglichen „Missverständnissen“ wie bei der Zusammenlegung bei den Unteroffiziersverwendungsgruppen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus meiner Sicht ist die bestehende Ungerechtigkeit in der Besoldung der M BO 2-Offiziere, guten Willen der Zuständigen vorausgesetzt, durch die Umsetzung meines Vorschlages problemlos und rasch zu beseitigen.
Die Problematik der Absolventen des Fachhochschul-Masterstudienganges „Militärische Führung“, dort speziell welche Vorgängerausbildungen diesem entsprechen, wäre in einem weiteren Schritt rasch zu klären.
Die Frage, welche Arbeitsplätze mit der Absolvierung des Fachhochschul-Masterstudienganges „Militärische Führung“ besetzt werden können, ist durch die Anlage 1 des BDG bereits geklärt, denn dort ist festgehalten, dass mit diesem die Ernennungserfordernisse für M BO 1 nach einer mindestens zehnjährigen Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 erfüllt werden. ■

Obstlt Andreas Korber ist Vorsitzender des DA Gebirgskampfzentrum in Saalfelden und Mitglied der Landesleitung 25 Salzburg.

ANSÄTZE DER JEWEILIGEN FUNKTIONSZULAGEN

in der Verw.-gruppe	in der Funktions-gruppe	in den Funktionsstufen 1	2	3	4
		EURO			
M BO 2 M ZO 2	1	72,7	125,0	184,1	183,9
	2	85,0	161,2	251,9	305,8
	3	206,8	429,2	802,6	1.422,5
	4	267,2	534,6	1.101,0	1.931,1
	5	291,8	570,8	1.192,2	2.073,8
	6	363,5	713,8	1.605,1	2.398,3
	7	423,8	802,6	1.719,5	2.642,2
	8	752,8	1.322,1	2.360,5	3.216,3
	9	907,3	1.528,9	2.587,3	3.421,2

AUS DEN FR

LASST EUCH NICHT FÜR DUMM VERKAUFEN!

Seit Mitte Dezember 2017 hat das BMLV nun nach 15 Jahren wieder einen von der FPÖ gestellten Bundesminister. Dies setzt die freiheitlichen Vorfeldorganisationen FGÖ und AUF-AFH naturgemäß stark unter Druck. Sie sind nun gefordert, die in den letzten 15 Jahren marktschreierisch erhobenen, teilweise unerfüllbaren Forderungen – z. B. unrealistische Gehaltsforderungen etc. – tatsächlich beim Bundesminister durchzusetzen.

Es verwundert daher nicht, dass innerhalb der freiheitlichen Dienstnehmervertretung ein deutliches Murren über die mangelnde Durchsetzungskraft der Spitzenfunktionäre nach 4 Monaten ohne sichtbare Erfolge, außer dass sich nahezu alle im KBM oder in unmittelbarer Nähe dazu auf Arbeitsplätzen versorgt haben, zu vernehmen ist.

Wir als GÖD-FCG-Funktionäre haben demgegenüber unter allen Ministern eine realistische und besonnene Forderungspolitik verfolgt und waren immer bemüht, die berechtigten Anliegen der Soldaten und Mitarbeiter am Verhandlungstisch durchzusetzen. Mit Erfolg, wie die zahlreichen Verbesserungen unter Bundesminister Doskozil, wie etwa die volle Anrechnung der ZS-Zeiten, die Anhebung der Einstiegsbezüge, das Dienstverhältnis ab dem 7. Monat und die Aufnahmeoffensive zeigen. Auch mit Bundesminister Kunasek und dem neuen Generalsekretär Dr. Baumann konnte sofort eine solide Gesprächsbasis zur Behandlung der offenen Anliegen der Bediensteten geschaffen werden. Wir sind daher zuversichtlich, dass der vernünftige Weg der letzten Jahre, dass der Bundesminister mit euren Interessenvertretern auf Augenhöhe spricht, eure Anliegen ernst genommen werden und Vorschlägen der Gewerkschaft und der Personalvertretung offen gegenübergestanden wird, fortgesetzt wird.

Peter Schrottwieser, FCG

Schwer ramponiertes blaues Osterei

Die FGÖ/AUF-AFH bietet demgegenüber insgesamt ein chaotisches Bild. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Kabinettsaufstellung finden sich plötzlich namhafte Dienstnehmervertreter auf der Dienstgeberseite wieder. So ist der AUF-AFH ZA-Spitzenkandidat sofort ins Kabinett auf die Dienstgeberseite gewechselt und weitere Listenkandidaten finden sich auf Arbeitsplätzen im Innovationsbüro und somit im erweiterten Kabinettsbereich. Nun sei ihnen dieser Karriereschritt gegönnt, aber wir vermissen die zwingend notwendige Konsequenz dieser Mandatare im Hinblick auf ihre Personalvertretungsfunktionen.

Ein weiteres Beispiel aus der Zentralausschussfraktion der AUF/AFH gefällig? Während laufend gegen parteipolitisches Bonzentum – das es natürlich immer nur in den anderen Fraktionen geben kann – gewettert wurde, war über Jahre auf der Homepage der Freien Gewerkschaft Österreichs – einer freiheitlichen Vorfeldorganisation – prominent zu lesen, dass eine FGÖ-Vorstandsfunktion nicht mit einem politischen Mandat vereinbar ist. Einer der prominentesten Vertreter der FGÖ ist neben seinem AUF/AFH-Mandat im Zentralausschuss aber seit vielen Jahren FPÖ-Landtagsabgeordneter im Burgen-

RAKTIONEN

land. Jetzt ist dieser „unumstößliche“ Grundsatz auf der Website verschwunden. Schon irgendwie komisch. Solange es selbst politisch nützt, behauptet man das eine, erscheint das gerade nicht gut, weil man sich selbst an nichts halten will, wirft man seine Überzeugung halt einfach schnell über Bord – eh wurscht. Jeder normale Staatsbürger und auch der viel zitierte „kleine Mann“ wendet sich von so viel Opportunismus mit Schaudern ab.
Auch kurios: Der genannte FGÖ/AUF-AFH-Mandatar des burgenländischen Landtags ist auch gleichzeitig „Präsident“ eines kleinen Vereins mit dem Vereinsnamen „Bundesheergewerkschaft“ mit Sitz in Halbturn im Burgenland. Dieser kleine Verein, der offenkundig etwas anderes ist als die „Freie Gewerkschaft Österreichs“, scheint nur aus dem Vorstand zu bestehen. Es ist wahrscheinlich der einzige Verein der Welt, der sich selbst als „Gewerkschaft“ bezeichnet, seine Hauptaufgabe aber darin sieht, eure Dienstnehmervertreter in den Personalvertretungen und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/Bundesheergewerkschaft (ja, die Bundesvertretung Landesverteidigung der GÖD führt diesen Namen) zu bekämpfen.
Am Ende ist das aber alles sehr typisch für viele freiheitliche Dienstnehmervertreter und die Fleißigen, die sich um die Bediensteten genauso bemühen wie wir, mögen verzeihen – hier gilt ganz offensichtlich das Motto „Wasser predigen und Wein trinken“.
Aber wir sind überzeugt, dass ihr – die Soldaten und Mitarbeiter – dieses Spiel durchschaut und euch nicht für dumm verkaufen lasst – und wir vertrauen auf die Selbstreinigungskraft der FGÖ/AUF-AFH. ■

Bernhard Struger, UGÖD

GESCHÄTZTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Seit Dezember 2017 ist eine neue Ressortführung im Amt. Die ersten Auswirkungen sind bereits sichtbar. Alles wurde wieder auf Halt gesetzt. Und wir, die Bediensteten, sehen uns mal wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass wir weder wissen, wann es weitergeht, noch, ob es weitergeht, geschweige denn, wie es weitergeht. Ein sehr unbefriedigender Zustand, weil wieder einmal – wie so oft – eine Reform gestoppt wurde.
Dieser „letzte“ Schwebezustand des Ressorts wurde im Jahre 2015 eingeleitet, wodurch es für die Bediensteten unseres Ressorts sowohl zu einer dienstlichen als auch privaten PlanungsUNsicherheit kam und seitens des früheren BKA und jetzigen BMöDS keine Personalentscheidungen ▶

AUS DEN FR

der Dienstbehörde BMLV umgesetzt wurden/werden. Jene Bediensteten, die sich auf freie oder geplante (!) Arbeitsplätze bewerben, sind frustriert, weil sie seit längerem auf Basis Dienstzuteilung auf diesen Arbeitsplätzen arbeiten und mittlerweile die Gebühren eingestellt sind. Dies ist ein unhaltbarer Zustand.
Die Ressortleitung ist angehalten, diesen Zustand so rasch wie möglich zu beenden und in einen rechtskonformen Zustand überzuleiten, damit sowohl die Leiter und Kommandanten planen können als auch die Bediensteten ihre private UND dienstliche Zukunft gestalten können. In vielen Bereichen sind Arbeitsplätze frei, wobei die jetzigen, eingeteilten Bediensteten die Arbeit von diesen mitmachen müssen und für sie damit eine Doppel- oder auch sogar eine Dreifachbelastung entsteht.

ECHTE REFORM UNUMGÄNGLICH

So darf es nicht mehr weitergehen. Man darf nicht die Personalstärke runterfahren, von Effizienz und Optimierung sprechen und gleichzeitig die Arbeitsbelastung für alle noch weiter in die Höhe schrauben. Es werden zusehends Menschen in Richtung Burnout gedrängt.
Es ist an der Zeit, dass eine wirkliche und auch durchdachte Reform unter Einbindung von Personalvertretung und Gewerkschaft umgesetzt wird und nicht im stillen Kämmerlein ausgearbeitet wird. Was dann letztlich nicht umgesetzt werden kann, weil keine Rechtssicherheit herrscht.
Wir hoffen alle, dass die Zukunft für die Zentralstelle und alle militärischen und zivilen Bediensteten durch eine gute Planung eine bessere wird, als sie es in den letzten Jahren war. In diesem Sinne Glück auf! ■

AUFSCHWUNG VORBEI? GEHT'S FÜR DAS BUNDESHEER WIEDER RÜCKWÄRTS ANSTATT NACH VORNE?

Geht es nach den Plänen von Vizekanzler Strache, so soll nur jede zweite oder dritte frei werdende Stelle im Öffentlichen Dienst nachbesetzt werden. Auf Grund dieser Ankündigung des Vizekanzlers, den Personalabbau bei den Beamten zu forcieren, ist die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) alarmiert. Ende Februar verkündete die neue Bundesregierung weiters einen massiven Sparkurs mit dem Ziel, Ende 2019 ein Nulldefizit zu erlangen. In der Tageszeitung „Der Standard" war am 27. Februar 2018 zu lesen: Kurz: „Ziel ist ein schlanker Staat". In verschiedenen Interviews hat Finanzminister Löger deutlich gemacht, dass das Nulldefizit sein höchstes Ziel ist und dass in allen Ressorts bei den direkten Verwaltungskosten insgesamt eine Milliarde Euro einzusparen sei. Dass diesen Sparzielen die gesetzliche Installierung von Generalsekretären in der höchsten Besoldungsgruppe widerspricht, sei nur am Rande erwähnt. Interessant wäre auch zu erfahren, wie lautstark der jetzige Vizekanzler Strache reagiert hätte, wenn derartig hochwertige Arbeitsplätze ohne entsprechendes Ausschreibungs- und Bewertungsverfahren durch frühere Regierungen besetzt worden wären.
So weit, so gut; was bedeuten diese Aussagen zum Sparkurs nun für das Österreichische Bundesheer und für all jene Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Landesverteidigung beschäftigt sind? Nach genauer Beobachtung und Analyse

der ersten Wochen der ÖVP/FPÖ-Regierung bildet sich bei mir folgendes Bild: Die politische Absicht der neuen Bundesregierung, bei der Sicherheit nicht zu sparen, gilt insbesondere für die Polizei und die innere Sicherheit. Die Landesverteidigung und das Bundesheer werden zum Sicherheitsbereich zweiter Klasse degradiert. Die Folge daraus wird sein, dass organisatorische Anpassungen etliche strukturelle Verringerungen mit sich bringen werden und dass infrastrukturelle Maßnahmen nach hinten geschoben oder gestreckt werden. Auch bezüglich der Ausrüstung wird sich zeigen, inwieweit die Erfordernisse für den täglichen Dienstbetrieb und den Einsatz noch gedeckt werden können. Vor allem im zivilen Bereich ist zu befürchten, dass Nachbesetzungen in zu geringem Umfang erfolgen werden.

Ich denke, wir können uns alle noch genau erinnern: Ende des Jahres 2015 haben alle damals im Parlament vertretenen Parteien einen Antrag zur Stärkung des Bundesheeres eingebracht und während der darauffolgenden Amtszeit von Doskozil als Verteidigungsminister erlebte das Bundesheer einen neuen Aufschwung. Aus zahlreichen Gesprächen mit SoldatInnen und zivilen KollegInnen weiß ich, dass es die einhellige Erwartung ist, dass dieser positive Weg für das Bundesheer und dieser „Spirit of Doskozil“ weitergeht. Dementsprechend hat auch das oberste Gremium der Personalvertretung im BMLV gefordert, dass der in den letzten beiden Jahren eingeschlagene Weg zur Imageverbesserung und zum Wiederaufbau des Heeres vom neuen Bundesminister energisch weiter beschritten wird. So müssen zum Beispiel der erfolgten Zusammenlegung der Verwendungsgruppen UO 1 und UO 2 auf eine gemeinsame Verwendungsgruppe noch weitere Schritte zur Attraktivierung der militärischen Laufbahnen folgen. Ebenso sind für die zivilen Laufbahnen Anpassungen erforderlich, damit diese nicht hinterherhinken. Ob diese Aspekte durch die von Minister Kunasek präsentierten Leuchtturmprojekte oder die angedeuteten Änderungen beim Dienst- und Besoldungsrecht berücksichtigt sind, wird die Zukunft weisen.

Harald Schifferl, FSG

Ich sehe, dass nach den letzten beiden Jahren wieder „bewegte und schwierige Zeiten“ auf uns zukommen werden. Gerade in bewegten und schwierigen Zeiten ist es wichtig, eine starke Interessenvertretung an seiner Seite zu haben. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) sowie die zur GÖD gehörige Bundesheergewerkschaft sind die starken Vertreter an der Seite aller Bundesheerbediensteten – egal ob in militärischer oder ziviler Verwendung.

Der ÖGB ist die überparteiliche Interessenvertretung der unselbstständigen Erwerbstätigen mit 1,2 Millionen Mitgliedern und vertritt mit seinen Gewerkschaften die Interessen aller ArbeitnehmerInnen gegenüber den Arbeitgebern und dem Staat. Der ÖGB mit seinen Gewerkschaften steht für soziale Gerechtigkeit. Daher mein Appell: „Werden Sie Mitglied der GÖD (und damit des ÖGB), falls Sie es noch nicht sind!“ Die große Anzahl an Mitgliedern ist die Stärke der GÖD und des ÖGB.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass wir nicht irgendwann feststellen müssen, dass Polizeipferde wichtiger waren als zeitgemäße Ausrüstung und Unterkünfte für die österreichischen Soldatinnen und Soldaten. ■

AUFGE-DRÖSELTE DETAILS

WIE VIEL BEKOMME ICH IM RUHESTAND BZW. IN DER PENSION? EIN ÜBERBLICK ÜBER DAS GÜLTIGE PENSIONSRECHT. TEIL 2 TEXT: GÜNTHER TAFEIT

Nachdem ich in der vorigen Printausgabe den möglichen Zeitpunkt einer Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung erläutert habe, will ich hier auf die Höhe des Ruhebezuges bzw. der Pension eingehen. Das Pensionsrecht ist aufgrund mehrerer „Pensionsreformen“ mittlerweile eine für den Durchschnittsbetrachter undurchsichtige Materie geworden. Pensionsrechtsprofis mögen mir verzeihen, dass ich zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung nicht in Details des heutigen Rechtsbestandes vordringe.
Bei BeamtInnen ist hinsichtlich der Anwendung des jeweiligen Pensionsrechts zu beachten:

BEAMTE, GEBOREN VOR 1. JÄNNER 1955
Bemessung der Ruhestandsleistung ausschließlich nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) – kein elektronisches Pensionskonto.

BEAMTE, GEBOREN AB 1. JÄNNER 1955 UND VOR 1. JÄNNER 1976 MIT EINER PRAGMATISIERUNG VOR 1. JÄNNER 2005
Hier erfolgt eine Parallelrechnung. Ein elektronisches Pensionskonto nach dem APG wird geführt. Für diese Gruppe werden die pensionsrechtlichen Anwartschaften zum Pensionsstichtag sowohl nach dem Pensionsgesetz 1965 als auch nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) berechnet. Der „Pensionsmix“ wird aufgrund der bis 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit berechnet.

BEAMTE, GEBOREN NACH DEM 31.12.1975 MIT EINER PRAGMATISIERUNG VOR DEM 1. JÄNNER 2005
Zum Stichtag 1. Jänner 2014 wurden die pensionsrechtlichen Anwartschaften sowohl nach dem Pensionsgesetz als auch nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz berechnet. Im elektronischen Pensionskonto wurde eine Kontoerstgutschrift verbucht. In weiterer Folge wird nur mehr das elektronische Pensionskonto befüllt.

BEAMTE MIT PRAGMATISIERUNG NACH DEM 31. DEZEMBER 2004
Für die pensionsrechtlichen Ansprüche dieser Personen sind die entsprechenden Bestimmungen nach dem ASVG und APG (wie bei Vertragsbediensteten) anzuwenden – elektronisches Pensionskonto.

Die Höhe des Ruhebezuges bzw. der Pension hängt von folgenden Faktoren ab:
- Durchrechnung (Ruhegenussberechnungsgrundlage)
- Lebensalter bei der Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung in Relation zum Regelpensionsalter und der Pensionsart
- ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bzw. Versicherungszeiten (Ruhegenussermittlungsgrundlage)
- Vergleichsruhegenuss (Verlustdeckel)
- Nebengebührenzulage

1. DURCHRECHNUNG
Die Durchrechnung hat im Jahr 2003 mit einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten begonnen und erreicht im Jahr 2028 eine „lebenslange“ Durchrechnung von 480 Monaten.
Kindererziehungs- und Familienhospizkarenzzeiten verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate (§ 4 Abs. 4, § 25a Abs. 3 und Abs. 7 PG)

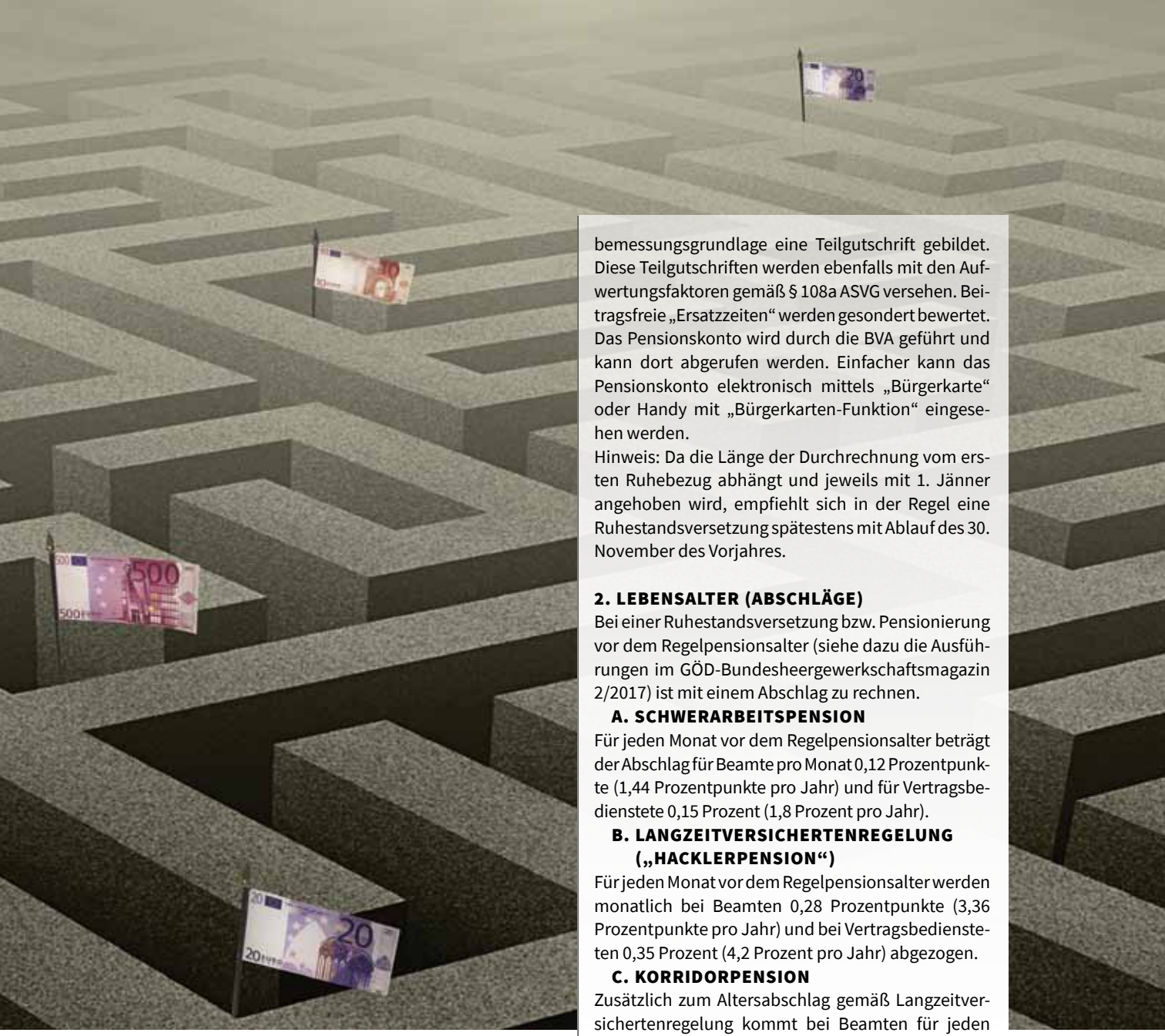

FOTO: WILDPIXEL/ISTOCK, INGRAM PUBLISHING/THINKSTOCK (MONTAGE)

A. BEAMTE

Bei Beamten, bei denen ausschließlich oder teilweise noch das Pensionsgesetz anzuwenden ist, werden die besten Einkommensmonate (Gehalt und Zulagen aber ohne Sonderzahlungen und Nebengebühren) ab 1.1.1980 herangezogen. Die Beitragsgrundlagen werden mit den Aufwertungsfaktoren gemäß ASVG valorisiert. Sie können in SAP (ESS) als Beilage zum Jahresbezugszettel abgerufen werden.

B. ALLGEMEINES PENSIONSGESETZ (APG)

Das elektronische „Pensionskonto" wird für Vertragsbedienstete sowie für Beamte, die ausschließlich oder teilweise dem APG unterliegen, geführt. Dabei wird in jedem Monat aus allen beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen (Gehalt, Zulagen und Nebengebühren) bis zur monatlichen Höchstbemessungsgrundlage eine Teilgutschrift gebildet. Diese Teilgutschriften werden ebenfalls mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108a ASVG versehen. Beitragsfreie „Ersatzzeiten" werden gesondert bewertet. Das Pensionskonto wird durch die BVA geführt und kann dort abgerufen werden. Einfacher kann das Pensionskonto elektronisch mittels „Bürgerkarte" oder Handy mit „Bürgerkarten-Funktion" eingesehen werden.

Hinweis: Da die Länge der Durchrechnung vom ersten Ruhebezug abhängt und jeweils mit 1. Jänner angehoben wird, empfiehlt sich in der Regel eine Ruhestandsversetzung spätestens mit Ablauf des 30. November des Vorjahres.

2. LEBENSALTER (ABSCHLÄGE)

Bei einer Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung vor dem Regelpensionsalter (siehe dazu die Ausführungen im GÖD-Bundesheergewerkschaftsmagazin 2/2017) ist mit einem Abschlag zu rechnen.

A. SCHWERARBEITSPENSION

Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter beträgt der Abschlag für Beamte pro Monat 0,12 Prozentpunkte (1,44 Prozentpunkte pro Jahr) und für Vertragsbedienstete 0,15 Prozent (1,8 Prozent pro Jahr).

B. LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG („HACKLERPENSION")

Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich bei Beamten 0,28 Prozentpunkte (3,36 Prozentpunkte pro Jahr) und bei Vertragsbediensteten 0,35 Prozent (4,2 Prozent pro Jahr) abgezogen.

C. KORRIDORPENSION

Zusätzlich zum Altersabschlag gemäß Langzeitversichertenregelung kommt bei Beamten für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter bei Beamtinnen und Beamten ein Korridorabschlag von 0,175 Prozent pro Monat (2,1 Prozent pro Jahr) hinzu. Bei Vertragsbediensteten beträgt der APG-Abschlag (Allgemeines Pensionsgesetz) für jeden Monat vor dem Regelpensionsmonat 0,425 Prozent (5,1 % pro Jahr).

D. RUHESTANDSVERSETZUNG WEGEN DAUERNDER DIENSTUNFÄHIGKEIT BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND INVALIDITÄTSPENSION

Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich 0,28 Prozentpunkte (3,36 Prozentpunkte pro Jahr) abgezogen. Der Maximalabschlag beträgt 18 Prozentpunkte. Wenn die dauernde Dienstunfähigkeit überwiegend auf die Folgen eines Dienstunfalls mit Bezug einer Versehrtenrente oder einer Dienstbeschädigung im Präsenzdienst zurückzuführen ist, sind keine Abschläge abzuziehen. ▶

Bis 31. Dezember 1963 geborene Vertragsbedienstete haben bei voraussichtlichen sechs Monaten dauernder Invalidität/Berufsunfähigkeit und einer Mindestanzahl von Versicherungsmonaten Anspruch auf die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.
Für ab 1. Jänner 1964 geborene ASVG-Versicherte ist ein Rehabilitationsgeld bzw. ein Umschulungsgeld vorgesehen. Für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter werden monatlich 0,35 Prozent (4,2 Prozent pro Jahr) abgezogen. Der Maximalabschlag beträgt 13,8 Prozent.

3. RUHEGENUSSFÄHIGE GESAMTDIENSTZEIT BZW. VERSICHERUNGSZEITEN (RUHEGENUSSERMITTLUNGSGRUNDLAGE)

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit errechnet sich bei Beamten durch die Summe der pragmatischen Dienstzeit und der Ruhegenussvordienstzeiten. Der Ruhegenussvordienstzeitenbescheid wurde für jeden Beamten zum Zeitpunkt der Pragmatisierung erlassen. Seit 1. Oktober 2000 wird nicht mehr zwischen bedingten und unbedingten Zeiten unterschieden.
Zum Stichtag 1.1.2004 wurde eine Zwischenabrechnung eingeführt. Alle bis dahin erworbenen Zeiten (Steigerungsbeträge) wurden in Prozent eingefroren und kommen bei der „Parallelrechnung" für den „Alt-Ast" nach dem PG in Anwendung. Alle danach erworbenen anrechenbaren Jahre werden mit 2,2222 %-Punkten (in Summe aber maximal 100 % für 45 Jahre) bewertet. Dieser Prozentsatz ist die Grundlage für die Berechnung des „Neu-Astes" bei der Parallelrechnung. Im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) beträgt der Steigerungsbetrag 1,78 % pro Versicherungsjahr und somit 80 % für 45 Versicherungsjahre.

4. VERGLEICHSRUHEGENUSS (VERLUSTDECKEL)

A. DER 97ER-DECKEL (DOHRDECKEL)

Um besondere Härten zu vermeiden, wurde im Pensionsreformgesetz 1997 für alle vor dem 2.12.1959 Geborenen bis 30.11.2024 eine Deckelung des Verlustes aufgrund der Einführung der Durchrechnung für Beamte eingeführt. Durch einen fiktiven Vergleichsruhegenuss wird ein Hinzurechnungsbetrag zur „Pension" ermittelt.

B. DER 10%-DECKEL (NEUGEBAUERDECKEL)

Die vielschichtigen Verluste, die durch die Pensionssicherungsreformen entstehen können, werden durch diesen Verlustdeckel begrenzt. Er beträgt im Kalenderjahr 2018 8,5 % und erreicht jährlich um 0,25 % erhöht ab 2024 den in der Folge gleichbleibenden Wert von 10 %. Auch hier wird in Form einer fiktiven Vergleichsruhegenussberechnung ein Hinzurechnungsbetrag zur „Pension" ermittelt.
Hinweis: Die Abschläge aufgrund einer Korridorpension unterliegen nicht der Verlustdeckelung.

5. NEBENGEBÜHRENZULAGE

Im Pensionsgesetz (PG) – Berechnung Alt-Ast – werden die geleisteten Pensionsbeiträge auf erhaltene Nebengebühren in Nebengebührenwerte (NGW) umgerechnet. Diese Nebengebührenwerte sind auf dem Jahresbezugszettel ersichtlich. Dabei wird zwischen Werten bis zum Kalenderjahr 2000 und danach unterschieden, da bei Ersteren ein günstigerer Rückrechnungsfaktor anzuwenden ist.
Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung werden die NGW in die Nebengebührenzulage umgerechnet. Diese Zulage (14x jährlich) wird dem Ruhegenuss zugeschlagen.
Hinweis: Im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gibt es keine Nebengebührenzulage, da die erhaltenen Nebengebühren dem laufenden Monatseinkommen zugeschlagen werden.
Pensionsprognosen können, wie Sie nun sicherlich verstehen, nicht allgemein erstellt werden.
Für GÖD-Mitglieder besteht allerdings die Möglichkeit, unter Zuhilfenahme eines FCG-Programmes eine voraussichtliche Pension zu berechnen. Dazu kontaktieren Sie Ihren lokalen GÖD-FCG-Funktionär, das Sekretariat des GÖD-Landesvorstandes oder den Bereich Dienstrecht und Kollektivverträge in der GÖD-Zentrale in Wien. Sinnvoll ist allerdings eine Berechnung maximal 2 Jahre vor der geplanten Ruhestandsversetzung. ■

An- und Rückfragen auch an:
GÜNTHER TAFEIT, 0664 622 1288,
guenther.tafeit@bundesheergewerkschaft.com

Angaben ohne Gewähr!
Bindende Aussagen können nur das BVA-Pensionsservice und die Pensionsversicherungsanstalten machen.

Günther Tafeit ist Teamleiter Dienstrecht, Soziales und Dienstnehmerschutz.

AUCH ONLINE GUT INFORMIERT:

Besuchen Sie uns ab sofort auch im Internet: unter www.bundesheergewerkschaft.goed.at

GÖD-MITGLIEDERZAHL AUF NEUEM HÖCHSTSTAND

Die Mitgliederzahl der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist auf insgesamt 247.273 angestiegen.
Das ist der höchste Mitgliederstand seit Bestehen der GÖD und zeigt, dass die Mitglieder mit der Vertretung ihrer Anliegen zufrieden sind.
An dieser Stelle soll auch einmal für den unermüdlichen Einsatz der Funktionäre (männlich und weiblich) der GÖD Bundesheergewerkschaft in den Dienststellen gedankt werden. Ohne den Einsatz unserer erfahrenen und engagierten Mitglieder in den Gewerkschaftlichen Betriebsausschüssen der GÖD vor Ort wäre dieser enorme Zuspruch nicht möglich. Der Einsatz für andere und das soziale Engagement sind Werte, die die österreichische Gesellschaft seit jeher auszeichnen und dazu beitragen, dass wir – auch mit der Sozialpartnerschaft – eine Kultur des Miteinanders entwickelt haben, um die uns sehr viele beneiden.

MEHR WERT

DIE ANPASSUNGEN IM DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT SIND HÖCHST ÜBERFÄLLIG!

Nach wie vor sind die von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) im März 2017 geforderten dienst- und besoldungsrechtlichen Anpassungen nicht umgesetzt. Die nächste Gelegenheit – Dienstrechtsnovelle 2018 – steht vor der Tür. Nun liegt es am neuen Verteidigungsminister, die Umsetzung mit Nachdruck beim Bundesminister für öffentliche Dienste und Sport (BMöDS) einzufordern.
Zur Erinnerung hier ein Auszug unserer Forderungen, speziell für die nächste Dienstrechtsnovelle:

1. VERBESSERUNGEN IM EHEMALIGEN UO 1-BEREICH DURCH ANERKENNUNG DER STBUO-AUSBILDUNG

Die durchgängige Anhebung um eine Funktionsgruppe der ehemaligen UO 1 mit absolvierter Stabsunteroffiziersausbildung wäre realistisch und absolut vertretbar. Die seitens der FGÖ aufgestellte Forderung nach Schaffung einer Funktionsgruppe 8 und 9 ist wohl als reiner Populismus zu werten, es würde ohnehin nur eine Handvoll Bediensteter davon profitieren.

2. GERECHTE BEZAHLUNG FÜR TRUPPENOFFIZIERE

MBO 2 haben gemäß BDG den Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Militärische Führung“ sowie den Truppenoffizierslehrgang zu absolvieren. Trotz absolvierter Hochschulbildung orientiert sich allerdings die Besoldung nicht an vergleichbaren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Wir fordern die Anhebung der Gehaltsstaffel MBO 2 auf das Niveau der A1 Bachelor-Staffel!

3. TRUPPENDIENSTZULAGE UND 41. WOCHENSTUNDE

Dieser Bezugsbestandteil und diese Nebengebühr sind in die Gehaltsstaffel des Militärischen Dienstes einzurechnen, damit sie gerade in „Budgetverhandlungen“ nicht immer wieder in Frage gestellt werden.

4. AUSLANDSEINSATZ ATTRAKTIVIEREN

Zur Unterstützung der Attraktivierung des Auslandseinsatzes ist die beabsichtigte Erhöhung der Werteinheit im § 2 Abs. 3 AZHG von derzeit 4,4 auf 6,4 % des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG endlich umzusetzen.

5. GLEICHE ARBEIT, GLEICHER LOHN

A. IM BEREICH DER FLUGBETRIEBSDIENSTE

Seit Auslaufen der nicht überleitbaren Nebengebühren aufgrund der Aufhebung des Artikels XII der 47. Gehaltsgesetznovelle im Jahr 2010 kommt es im Bereich der militärischen Flugsicherung, des Radarleit-, Wetter- sowie Radardienstes zu enormen Einkommensunterschieden zwischen den „Altfällen“ und jungen Kolleginnen und Kollegen. Für gleiche Verwendungen muss eine gleiche besoldungsrechtliche Abgeltung erfolgen. Für die Umsetzung des zwischen der Sektion I und der Personalvertretung akkordierten Antrages auf Schaffung einer entsprechenden Vergütung im Gehaltsgesetz zeichnet nunmehr der Verteidigungsminister im Einvernehmen mit dem BMöDS verantwortlich!

B. IM BEREICH DER FLIEGERTECHNISCHEN DIENSTE

Die unterschiedliche Höhe der Vergütung für den militärluftfahrttechnischen Dienst zwischen Zivilbediensteten und Soldaten ist nicht mehr gerechtfertigt. Der niedrigere Ansatz für Soldaten aufgrund der gebührenden Heeresdienstzulage für Beamte in UO-Funktion und Berufsoffiziere hat seit Einführung der Funktionsgruppen (A- und M-Schema)

Ausmarsch der Leutnante und „Bachelors of Arts in Military Leadership“

FOTO: BUNDESHEER / CARINA KARLOVITS

seine Begründung verloren. Durch die Aufwertung der militärischen Militär-Luftfahrtwarte ist in der Einstufung der zivilen Warte eine Schieflage entstanden. Hier fordern wir eine analoge Verbesserung durch die Anhebung der Kolleginnen und Kollegen in die Verwendungsgruppe A 3.

C. IM BEREICH DER LUFTFAHRZEUG-BESATZUNGEN

Die unterschiedliche Höhe der Gefahrenzulage zwischen den Crew-Mitgliedern im Rahmen der Flugzulage (Piloten, Bordtechniker, Techniker) ist zufolge der gleichen Gefahrenmomente nicht erklärbar.

D. IM BEREICH DES NICHT STÄNDIGEN FLUGDIENSTES

Die Flugminutenpauschale ist bei anspruchsbegründeten Tätigkeiten im Ausland weiterzuzahlen. Eine Adaptierung des AZHG ist notwendig. Die GÖD-Bundesheergewerkschaft vertritt diese berechtigten Forderungen nachhaltig im Bereich der Dienstnehmervertretung. Jetzt liegt es am Bundesminister für Landesverteidigung als Dienstgebervertreter, diese ebenfalls mit Nachdruck beim Bundesminister für öffentliche Dienste und Sport (BMöDS) einzufordern.

„GETRENNT MARSCHIEREN UND GEMEINSAM SCHLAGEN!“

Auch das ist gelebte Sozialpartnerschaft, zum Wohle des Dienstes und der Dienstnehmer! ■

GÜNTHER TAFEIT, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundesheergewerkschaft, Teamleiter Dienstrecht, Soziales und Dienstnehmerschutz

GÖD-MITGLIEDSANMELDUNG

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel.: 01/534 54, Fax: 01/534 54-124, E-Mail: goed.evidenz@goed.at, DVR: 0046655, ZVR-Nr.: 576439352

Akad. Titel _____ Anrede _____ Staatsbürgerschaft _____ Beitritt ab _____

Familienname – Vorname _____

Wohnadresse _____

Postleitzahl, Ort _____ Telefonnummer _____

SV-Nr./Geb.-Datum _____ E-Mail-Adresse _____

- ❍ Beamter/in
- ❍ Vertragsbedienstete(r)
- ❍ Angestellte(r)
- ❍ Lehrling
- ❍ Student/in, Schüler/in
- ❍ Sonstige:

Dienststelle _____ Anschrift der Dienststelle _____

Bundesvertretung _____ BetreuerIn _____

Ort, Datum _____

.....

UNTERSCHRIFT DER DIENSTNEHMERIN / DES DIENSTNEHMERS

Waren Sie bereits Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ab 1945: ❍ Ja ❍ Nein

Wenn ja, bei welcher Gewerkschaft _____ von/bis _____ Angabe der Mitgliedsnummer _____

Die Anrechnung von Beitragszeiten anderer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften kann nur nach Vorlage eines Mitgliedsbuches oder einer Bestätigung erfolgen. Das Mitgliedsbuch der früheren Gewerkschaft ist bei Anrechnung von Beitragszeiten beizulegen. Beitragshöhe: 1 % des Bruttomonatsbezugs (höchstens 1 % der DKl. V/2). Unter Bruttomonatsbezug im Sinne dieses Schriftwechsels ist zu verstehen:

a) bei öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dienststandes: alle für die Ruhegenussberechnung anrechenbaren Bezugsteile, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
b) bei Vertragsbediensteten: das jeweils zustehende Vertragsentgelt, soweit es bei öffentlich-rechtlich Bediensteten für den Ruhegenuss anrechenbar wäre, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung;
c) bei Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen: der Ruhe- und Versorgungsgenuss, einschließlich der Teuerungszuschläge, jedoch ohne Sonderzahlung und Familienzulagen.

ABSCHNITT FÜR DEN DIENSTGEBER

An die bezugsauszahlende Stelle _____ Abzug ab _____

Akad. Titel / Familienname / Vorname _____ SV-Nr./Geb.-Datum _____

Personalnummer _____ Dienststelle _____ Personalzuständigkeit _____

1. Ich erkläre mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den/die Dienstgeber/in von meinem Bezug bzw. durch die PVA von meiner Pension einbehalten und überwiesen wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.
2. Ich erteile hiermit ausdrücklich die Zustimmung gemäß §§ 7, 8 und 9 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, sämtliche mich betreffenden, zum Zweck der Betreuung, Information und des Beitragsabzugs erforderlichen, personenbezogenen Daten (dies sind in jeweils aktueller Form Personalnummer, Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Einreihung, Pensionierungsdatum, Bedienstetenkategorie, Gewerkschaftsbeitrag [laufend und Durchrechnung] sowie Dienstende) unter Inanspruchnahme eines EDV-Dienstleisters zu verwenden, und ermächtige den/die Dienstgeber/in, diese Daten an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu übermitteln.
3. Ich bin berechtigt, die in Ziffer 2. angeführten Erklärungen jederzeit schriftlich durch Mitteilung an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu widerrufen.

Ort, Datum _____

GÖD

.....

UNTERSCHRIFT DER DIENSTNEHMERIN / DES DIENSTNEHMERS